



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Brand- und Katastrophenschutz Fachbereich 520
Herr Stefan Buser
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 105

Herr



ausschließlich
per E-Mail an: sbamueller@googlemail.com

Telefon: 0761 2187-5210
Telefax: 0761 2187-77 5210
E-Mail: stefan.buser@lkbh.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Ihre LIFG-Anfrage vom 29.04.2021

Freiburg, den 22.11.2021
Unser Zeichen: -2021-014809

Sehr geehrter Herr



in o.g. Angelegenheit haben wir Ihren auf das LIFG gestützten Antrag vom 29.04.2021 auf

- Zugang zu Informationen über die Organisationen und Mitglieder des Bereichsausschusses für den Rettungsdienstbereich Stadtkreis Freiburg/Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, und
- Zusendung der Protokolle der Sitzungen des Bereichsausschusses von 2018 bis 2021

nochmals unter Beachtung der Ihnen ebenfalls vorliegenden Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationssicherheit (LfDI) vom 11.10.2021 geprüft und kommen zu dem folgenden Ergebnis.

Der Antrag auf Zugang zu den o.g. Informationen ist direkt beim Bereichsausschuss zu stellen. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als Mitglied des Bereichsausschusses ist nicht informationspflichtige Stelle i.S.v. § 1 Absatz 2 LIFG, sondern der Bereichsausschuss. Somit ist der Bereichsausschuss zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrags auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Bereichsausschuss als Gremium ist sowohl Urheber der Sitzungsprotokolle als auch der weiteren amtlichen Informationen (Nennung der Organisationen und Mitglieder des Bereichsausschusses), zu denen Sie Zugang begehren.

Auch die Frage, ob Ihrem oder einem öffentlichen Informationsinteresse gegenüber dem Interesse der Mitglieder des Bereichsausschusses oder Dritten am Schutz ihrer personenbezogenen Daten Vorrang einzuräumen ist, haben wir unter Berücksichtigung der von Ihnen und auch vom LfDI vorgetragenen Auffassung nochmals geprüft. Im Ergebnis kann der Rechtsauffassung des LfDI insoweit zugestimmt werden, als dass durch die namentliche Nennung der Vertreter der im Bereichsausschuss vertretenen Organisationen der Kernbereich der geschützten Privatsphäre wohl nicht betroffen scheint. Objektiv drohende Nachteile infolge der Offenbarung der Daten für die Betroffenen sind nicht offensichtlich.

Wir weisen darauf hin, dass es dem Bereichsausschuss als der zuständigen, weil nach § 1 Absatz 2 LIFG informationspflichtigen Stelle unbenommen bleibt, Ihren Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem LIFG in eigener Verantwortung zu prüfen einschließlich der Prüfung, ob die von Ihnen begehrten Sitzungsprotokolle schutzwürdige Inhalte i.S.v. §§ 4 bis 6 LIFG haben. Wie Ihnen mit E-Mail vom 08.11.2021 mitgeteilt wurde, hat sich der Bereichsausschuss bzgl. Ihrer Anfrage zwischenzeitlich an das zuständige Innenministerium gewandt.

Der Bereichsausschuss erhält dieses Schreiben nachrichtlich und wird gebeten, Ihre Anfrage unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Auffassung zu bearbeiten. Wir weisen darauf hin, dass eine Weisungsbefugnis des Landratsamtes gegenüber dem Bereichsausschuss nicht besteht. Die Rechtsaufsicht über den Bereichsausschuss übt gemäß § 30a Abs. 1 Satz 3 RDG das Regierungspräsidium Freiburg aus.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Buser